

In dem Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeit

Aktenzeichen: 7 OWi 560 Js 30925/24

gegen mich, XXXXXXXX XXXXX

beziehe ich mich auf die mit Schriftsatz vom _____ eingelegte Rechtsbeschwerde und beantrage:

Das Urteil des Amtsgerichts Karlsruhe vom 21.10.2024, Aktenzeichen 7 Owi 560 Js 30925/24, wird mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen.

Begründung des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde:

Im Urteil wurde die Auffassung vertreten, dass eine Versammlung aufgelöst werden darf, wenn keine Versammlungsleitung vorhanden ist. Dies steht im Widerspruch zum Wortlaut des Gesetzes, da diese Option in §13 und §15 VersG nicht genannt wird. Ebenfalls steht es im Widerspruch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, da der im Brokdorf-Beschluss des *BVerfG* entwickelte Grundsatz der vertrauensvollen Kooperation nicht als Rechtspflicht zur Kooperation ausgestaltet ist (NVwZ 2002, 982). Da keine Pflicht zur Kooperation besteht, kann die Folge einer nicht erfolgten Kooperation nicht die Auflösung der Versammlung sein. Das Amtsgericht hat mit höchstrichterlicher Rechtsprechung gebrochen, daher ist ein Sicherheitsbedürfnis gegeben.

Das Bundesverfassungsgericht hat ebenfalls entschieden, dass eine Verletzung der Anmeldepflicht keine Berechtigung zur Auflösung der Versammlung nach sich zieht (NJW 1985, 2395).

Ohne Überprüfung des Urteils würde im Bundesgebiete ein Gebiet entstehen, in dem Versammlungen nicht ohne Versammlungsleiter*in stattfinden können. Dies wäre verschieden vom Rest des Bundesgebietes, in dem leiterlose Versammlungen weiterhin durch das Versammlungsrecht und Versammlungsgesetz geschützt wären. Dies wäre ein untragbarer Zustand. Daher ist eine Überprüfung des Urteils zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung zu dem Thema notwendig. Ebenfalls würde es das Vertrauen der Bürger*innen in den Rechtsstaat erschüttern, wenn Urteile des Bundesverfassungsgerichts keine Beachtung in den Urteilen der Amtsgerichte finden.

In dem vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen Einzelfall. Dies ist bereits dadurch gegeben, dass bereits mehrere Amtsgerichtsurteile (AZ: 7 OWi 560 Js 30925/24 und 7 OWi 560 26286/24) zur selben Sache gibt, die beide von derselben Richterin verurteilt wurden. In der Einlassung sagte die Beschuldigte, dass 50 Menschen anwesend waren. Es könnten also noch einige Verfahren wegen genau dieser Versammlung verhandelt werden. Die Letzte Generation hat mehrere leiterlose Versammlungen in Karlsruhe durchgeführt und andere Gruppen haben dies ebenfalls getan. Die Frage, ob leiterlose Versammlungen grundsätzlich aufgelöst werden können, wird noch viele

Gerichtsverfahren prägen, insbesondere auch am Karlsruher Amtsgericht, unter Umständen sogar bei derselben Richterin. Eine "Wiederholungsgefahr" ist bezüglich derselben Sache und bezüglich anderer Verfahren gegeben. Zusammenfassend ist ein Sicherheitsbedürfnis gegeben, da das Amtsgericht gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht verstößt und die Wiederholungsgefahr ist gegeben, da identische Verfahren jetzt schon gegeben sind und weitere zu erwarten sind. Wegen der Wiederholungsgefahr ist ebenfalls eine Überprüfung des Urteils in Bezug auf die Überprüfung der Voraussetzungen des Platzverweises und führe ich wie folgt aus:

Es wird die Sachrüge in allgemeiner Form erhoben und die Verletzung materiellen Rechts gerügt.

Die Rüge der Verletzung materiellen Rechts soll nicht beschränkt werden. Dennoch wird zur weiteren Begründung wie folgt ausgeführt:

Begründung der Rechtsbeschwerde

Wie im Urteil richtig festgestellt wurde, muss für die Anwendbarkeit des Polizeirechts und damit der Zulässigkeit des Platzverweises die Versammlung rechtmäßig aufgelöst worden sein. Die Korrektheit der Auflösung wurde allerdings zu unrecht angenommen.

Die Auflösung der Versammlung wird im Urteil und in der im Urteil wiedergegebenen Durchsage der Polizei mit dem Fehlen einer Versammlungsleiter*in begründet. Das Nichtvorhandensein eines Leiters kann nicht allein die Auflösung einer Versammlung begründen. Sogar der im Urteil zu dieser Sache zitierte Kommentar (Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, §7 VersG Rn. 3) führt aus, dass eine Auflösung einer Versammlung nicht auf der Grundlage des Fehlens einer Leiter*in erfolgen darf, da dies nicht in §13 VersG vorgesehen ist. Der Kommentar führt lediglich aus, dass wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 vorliegen die Auflösungsbefugnis nicht daran scheitern kann, dass es keine Leiter*in gibt. Ebenfalls steht es im Widerspruch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, da der im Brokdorf-Beschluss des *BVerfG* entwickelte Grundsatz der vertrauensvollen Kooperation nicht als Rechtspflicht zur Kooperation ausgestaltet ist (NVwZ 2002, 982). Da keine Pflicht zur Kooperation besteht, kann die Folge einer nicht erfolgten Kooperation nicht die Auflösung der Versammlung sein.

Die Nichtanmeldung einer Versammlung ist ebenfalls nicht ausreichend, um eine Versammlung nach §13 oder §15 III aufzulösen (BVerfG NVwZ 2005, 80; NJW 1985, 2395). Zusätzlich muss eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegen.

Im Urteil gibt es keine Ausführungen dazu, ob es eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gab, die die Auflösung rechtfertigt und zum Zeitpunkt der Auflösungsdurchsage vorlag.

In den Ausführungen zu dem Platzverweis lassen sich Ausführungen zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit finden. Allerdings gibt es keinerlei Ausführungen dazu, ob eine unmittelbare Gefährdung gegeben ist. Dies wäre für eine Auflösung nötig. Erforderlich ist im konkreten Fall jeweils eine Gefahrenprognose (NJW 1985, 2395). Dies ist hier nicht erfolgt. Bezüglich den Autofahrer*innen ist ausgeführt, dass es Umfahrungsmöglichkeiten vor Ort gab und der Verkehr umgeleitet wurde. Inwiefern die Umfahrungswege so weit waren, dass eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit angenommen werden kann, gibt es keine Ausführung in dem Urteil. Ebenfalls fehlen Ausführungen dazu wie viele Autofahrer*innen vor Ort betroffen waren. Woraus die Richterin folgert,

dass überhaupt Autofahrer*innen anwesend waren, die in ihrer Fortbewegungsfreiheit eingeschränkt wurden, ist nicht im Urteil festgehalten.

Ebenfalls wird darauf abgestellt, dass die Behinderung eines Rettungswagens nicht ausgeschlossen werden kann. Dies stellt eine reine abstrakte Gefahr da. Es fehlt die Gefahrenprognose. Eine reine abstrakte Gefahr kann nicht die Auflösung einer Versammlung begründen (Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, §7 VersG Rn. 7). Vielmehr muss eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nach dem gewöhnlichen Ablauf der Dinge unmittelbar bevorstehen oder der Eintritt der Störung in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein (BVerfG: NJW **1985**, [2395](#), [2400](#)). Dies ist im Urteil nicht dargelegt. Zusammengefasst ist anhand des Urteils keine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ersichtlich, die die Auflösung nach §15 VersG oder einer der Fälle, nach denen die Versammlung nach §13 aufzulösen ist. Ebenso lässt sich aufgrund des Urteils nicht die Verhältnismäßigkeit der Auflösung prüfen (NJW 1985, 2395). Die Auflösung der Versammlung war mangels eines Grundes unrechtmäßig und verstößt daher gegen §13 und §15 VerG. Es durfte mangels einer rechtmäßigen Auflösung der Versammlung nicht auf das Polizeirecht zurückgegriffen werden. Die Ausstellung des Platzverweises war nicht rechtmäßig und daher kann das Nichtbefolgen nicht sanktioniert werden.

Ebenso gibt es keine Ausführungen, warum es sich bei der Versammlung nicht um eine Spontanversammlung handeln könnte. Bei einer Spontanversammlung wäre das Nichtvorhandensein einer Versammlungsleitung unproblematisch, dass diese weder angemeldet ist, noch es eine Versammlungsleiter*in gibt (Düring-Friedl/ Enders *Versammlungsrecht* 2. Auflage §1 Rn.17; NJW **1985**, [2395](#),).

Der Schutz der Versammlungsfreiheit erfordert, dass die Auflösungsverfügung, deren Nichtbefolgung nach § 26 VersG strafbewehrt ist, eindeutig und nicht missverständlich formuliert ist und für die Betroffenen erkennbar zum Ausdruck bringt, dass die Versammlung aufgelöst ist. (BVerfG NVwZ 2005, 80) Dies ist hier nicht gegeben. Es ist von außen nicht ersichtlich, ob die Durchsage der Polizei als Beschränkung oder als Auflösung gemeint ist.

Nach dem Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs muss der Eingriff in das Grundrecht auf das Notwendige beschränkt werden. Daher kann eine Auflösung der Versammlung erst angeordnet werden, wenn eine Beschränkung nicht ausreicht (Düring-Friedl/ Enders *Versammlungsrecht* 2. Auflage §15 Rn.159). Im Urteil wird die 2. Durchsage der Polizei als Auflösungsdurchsage gewertet. Zuvor ist keine Beschränkung ergangen, daher verstößt die Auflösung gegen den Grundsatz und ist daher unverhältnismäßig und daher rechtswidrig.

Für eine Auflösung der Versammlung ist laut Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz (VerGZuV) vom 25.Mai 1977

nach §1I die Kreispolizeibehörden zuständig, soweit nach §1 II VerGZuV iVm §3 II S. 2 VersammlG das Innenministerium als oberste Landesbehörde zuständig ist und soweit nicht der Polizeivollzugsdienst die polizeilichen Aufgaben wahrnimmt. Im Urteil wird festgehalten, dass die Auflösung der Versammlung um 12:30 durch die Durchsage der Versammlungsbehörde im Einklang mit der Polizei erfolgte. Ob es sich dabei um die örtlich zuständige Behörde handelte, wird nicht erörtert. Es wird aus dem Urteil nicht ersichtlich, ob dies bei der Durchsage um 12:30 Uhr der Fall war. Es ist unklar, inwiefern die Auflösung der Versammlung durch die zuständige Behörde

geschehen ist. Im Falle der Auflösung der Versammlung durch eine nicht zuständige Behörde wäre die Auflösung rechtswidrig und keine Sanktionierung möglich (BVerfG, 01.12.1992 - 1 BvR 88/91, 1 BvR 576/91).

Die Voraussetzungen eines Platzverweises nach §30 Abs. 1 PolG BW müssen vorliegen, damit dieser rechtmäßig sein kann. Nach §30 Abs. 1 PolG BW kann die Polizei zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung eine Person vorübergehend eines Ortes verweisen.

Dem Urteil zufolge habe eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorgelegen, da die vier Fahrspuren stadtauswärts der Durlacher Allee auf Höhe der Kreuzung am Großmarkt durch die Versammlung blockiert waren, wodurch kein Auto mehr passieren konnte. Dadurch seien die subjektiven Rechte und Rechtsgüter der einzelnen Autofahrenden verletzt worden. Über eine mögliche Ankündigung der Versammlung in der Presse und wie groß der Umweg war, den Autofahrende nehmen mussten, finden sich keine Anmerkungen im Urteil. Lediglich, dass es eine Umleitung gab und die Autofahrenden einen Umweg nehmen mussten. Ohne die Angabe der Länge des Umweges lässt sich nicht feststellen, ob eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorlag. Wenn der Umweg kurz war, entfiel die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und damit die Rechtsgrundlage des Platzverweises und die Strafbarkeit der Beschuldigten.

Darüber hinaus führt das Urteil eine Gefahr für Leib und Leben an, da die Fahrbahnen auch für Hilfs- und Rettungsfahrzeuge blockiert waren. Wie im Beweisantrag deutlich gemacht wurde, vertritt die Letzte Generation den Wert, dass Rettungsfahrzeuge immer auf dem schnellsten Weg durchgelassen werden. Das Urteil führt weiter an, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass jeder einzelne Versammlungsteilnehmer auch Teil der Letzten Generation ist und zum anderen dem auch in jedem Fall und ohne Verzögerung nachkommen werde.

Dieses Bedenken gilt insoweit für jede andere Versammlung, die ihrem Wesen nach auf einer Straße stattfindet und sich über alle Fahrspuren einer Fahrtrichtung erstreckt. Darüber hinaus ist aufgrund der Werte der Letzten Generation bei einer Versammlung der Letzten Generation mindestens ein Großteil der Versammlungsteilnehmenden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Bedarfsfall eine Rettungsgasse bilden würde.

Darüber hinaus stellt ein Platzverweis für zwei Spuren nicht das mildeste Mittel zur Bildung einer Rettungsgasse dar, da zur Bildung einer Rettungsgasse eine einzelne freie Fahrspur bereits ausreichen würde.

Im Übrigen ist zu prüfen, ob ein Platzverweis zeitlich wie örtlich hinreichend konkret ausgesprochen worden war. Im Urteil wird die räumliche Begrenzung "die inneren beiden Fahrspuren" genannt. Dieser Wortlaut entstammt allerdings nicht der, ebenfalls im Urteil festgehaltenen, Durchsage, welche die Erteilung des Platzverweises darstellen soll. In der Betreffenden Durchsage heißt es laut Urteil: *"Entweder Sie begeben sich auf die linke Seite, sodass... zwei Fahrspuren, dass zwei Fahrspuren stadteinwärts frei sind [...] ich wiederhole es nochmal: Sie können entweder bis 12:35 die Versammlung auf die linke Seite hier von mir aus verlagern, von Ihnen rechts, sodass mindestens zwei Fahrspuren stadtauswärts frei sind..."* Die örtliche Begrenzung des Platzverweises wird daher in den beiden Wiederholungen der Durchsage unterschiedlich konkretisiert:

1.

In der ersten Wiederholung ist von der "linken Seite" die Rede, wobei ohne weiteren Kontext schwer nachzuvollziehen ist, worauf sich die "linke Seite" bezieht.

Weiter heißt es "...dass zwei Fahrspuren stadteinwärts frei sind...". Die Betroffene befand sich aber, wie aus dem Urteil ersichtlich wird, zur Überzeugung des Gerichts auf den Fahrspuren stadtauswärts. Folglich musste sie davon ausgehen, der polizeilichen Durchsage nicht zuwider zu handeln.

1.

In der zweiten Wiederholung wird die "...linke Seite hier von mir aus [...], von Ihnen rechts, sodass mindestens zwei Fahspuren stadtauswärts frei sind..." bezeichnet. Aus diesem Teil der Durchsage kann gefolgert werden, dass die Versammlung auf die beiden rechten Fahrstreifen stadtauswärts beschränkt wird und folglich die beiden linken Fahrstreifen stadtauswärts (also die inneren Fahrstreifen) zu verlassen sind. Die räumliche Konkretisierung des Platzverweises, also der Bereich, der zu betreten untersagt ist, wird in der gesamten Durchsage allerdings nicht erwähnt. Er ist lediglich aus dem Kontext zu erschließen.

Da die beiden Wiederholungen sich widersprechen und damit keine kongruente räumliche Konkretisierung schaffen, ist der Platzverweis nicht hinreichend räumlich konkretisiert.

Es geht aus dem Urteil, dem im Urteil zitierten Text der Durchsage von 12:30 Uhr und aus der, im Protokoll der Hauptverhandlung notierten, Zeugenaussage des Herrn Unger hervor, dass der Platzverweis zeitlich ab 12:35 Uhr gelten solle und nach hinten keine zeitliche Beschränkung aufweist.

Der Platzverweis war folglich nicht hinreichend zeitlich konkretisiert und damit nicht vollstreckbar.

Mit freundlichen Grüßen

XXX XXXX

Unterschrift des Verteidigers:

Ich XXX XXXXX bin in dem Verfahren ein nach §138 II zugelassener Verteidiger und übernehme die volle Verantwortung für dieses Schreiben, insbesondere für die Begründung der Rechtsbeschwerde und die Begründung zur Zulassung der Rechtsbeschwerde.

XXXX XXXXXXXXXXXX